



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Marcel Schneider

Aktenzeichen : 021.10

Vorlage Nr. : GR 377/2018-neu

Datum : 25.09.2018

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Synopse zur Satzung über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(alt und neu)
Satzung zur Änderung der Satzung der
Stadt Furtwangen über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit

Thema:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt
Furtwangen über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 09.10.2018

Die Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Mai 1982 in der Fassung vom 01.12.2015 wird in der beiliegenden Fassung genehmigt.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die vorgeschlagene Satzungsänderung bewirkt v.a. eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher, die als Eheschließungsstandesbeamte tätig sind, sowie eine Klarstellung des Angehörigenbegriffes.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher bestimmt sich nach einer Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz, in der nach Gemeindegrößengruppen getrennt verbindliche Rahmensätze festgelegt werden. Den Lohnsteigerungen im öffentlichen Dienst entsprechend wird diese Anlage regelmäßig, zuletzt durch die *Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2017/2018 vom 9. März 2018*, angepasst.

Letztendlich setzt jedoch der Gemeinderat die Höhe der ehrenamtlichen Entschädigung der Ortsvorsteher mit seiner Entscheidung über die prozentualen Anteile der vorgegebenen Rahmensätze im Rahmen der Satzung über die ehrenamtliche Tätigkeit fest. So erhalten ehrenamtliche Ortsvorsteher gemäß § 3 Abs. 4 S. 1 der *Satzung der Stadt Furtwangen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.12.2015* anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung gemäß § 19 Abs. 3 GemO. Diese beträgt nach § 3 Abs. 4 S. 2 der vorstehend genannten Satzung für die Ortsvorsteher einheitlich 30 v.H. der nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums einschlägigen Rahmensätze.

Mit dieser Aufwandsentschädigung wird das ehrenamtliche Engagement der Ortsvorsteher im jeweiligen Ortsteil honoriert. Durch die Einbindung der mit besonders guten Orts- und Personenkenntnissen ausgestatteten Ortsvorsteher in die Verwaltungsarbeit konnten in der Vergangenheit Projekte in den Ortsteilen wie etwa Ortsmittengestaltungen oder im Bereich Abwasser erfolgreich durchgeführt werden. Die Mitwirkung der Ortsvorsteher führte hier zu einer besonders starken Identifikation der Ortsteilbewohner in Form von tatkräftiger und materieller Unterstützung.

Herr Rainer Jung, Ortsvorsteher von Neukirch, erfüllt neben diesen Ortsvorsteheraufgaben zusätzliche Verwaltungsaufgaben. Als Eheschließungsstandesbeamter für seinen Zuständigkeitsbezirk im Ortsteil Neukirch ist Herr Jung für die Stadt Furtwangen mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Eheschließungen betraut.

Von der Möglichkeit, Trauungen im Rösslekeller im Ortsteil Neukirch durch Herrn Jung durchführen zu lassen, wird rege Gebrauch gemacht. Im Jahr 2017 waren es bereits sieben Trauungen. Im Jahr 2018 führte Herr Jung bislang schon sechs Trauungen durch. Es existieren weitere Anfragen nach Trauungen im Rösslekeller in Neukirch, die in der Regel an Samstagen stattfinden.

Herrn Jung entsteht durch die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Eheschließungen im Vergleich zu den anderen Ortsvorstehern ein zusätzlicher Aufwand, der eine Anhebung seiner Aufwandsentschädigung rechtfertigt. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, diesen Aufwand mit einem Betrag von 150,- Euro je Trauung zu entschädigen. Damit eine entsprechende Erhöhung jedoch auch bei anderen Ortsvorstehern bei der Übernahme von Tätigkeiten als Eheschließungsstandesbeamte ohne eine erneute Änderung dieser Satzung erfolgen kann, wird regelungstechnisch ein neuer § 3 Abs. 4 S. 3 eingefügt. Hiernach erhalten Ortsvorsteher, die als Eheschließungsstandesbeamte tätig sind, je Trauung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 150,00 Euro.

Mit der Kommunalaufsicht wurde das rückwirkende Inkraftsetzen dieser Satzungsregelung abgestimmt. Während eine Rückwirkung zum 01.01.2018 rechtlich zulässig ist, wäre eine eventuell in Betracht zu ziehende Rückwirkung zum 01.01.2017 aus haushaltsrechtlichen Gründen unzulässig.

Weiter schlägt die Verwaltung eine Klarstellung des Begriffes „des Angehörigen“ in § 5 Abs. 4 der Satzung in der neuen Fassung vor. Bereits mit der letzten Änderung dieser Satzung wurde auf das gesetzliche Erfordernis der Einführung einer Regelung für die Erstattung der Aufwendungen für die

entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit reagiert.

Durch die Aufnahme des Verweises auf § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in § 5 Abs. 4 der Satzung in der neuen Fassung wird nun klargestellt, dass Angehörige

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)

sind.

Angehörige sind die aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
- 1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Schließlich wurde in § 3 Abs. 5 der Satzung in der neuen Fassung eine redaktionelle Korrektur von „Anspruchberechtigten“ zu „Anspruchsberechtigten“ vorgenommen.

Stand der Vorberatungen

Die *Satzung der Stadt Furtwangen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit* wurde am 18.05.1982 beschlossen und in den Gemeinderatssitzungen am 06.11.1990, 08.11.1994, 23.11.1999 und 25.03.2014 geändert. Die Beträge wurden aufgrund der Euro-Anpassungssatzung am 04.07.2001 angepasst.

Zuletzt wurde die *Satzung der Stadt Furtwangen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit* am 15.03.2016 mit Wirkung zum 01.12.2015 geändert.

Kosten und Finanzierung

Die Erhöhung der Personalkosten für Ortsvorsteher, deren Aufwand als Eheschließungsstandesbeamte künftig je Trauung mit einem Betrag i.H.v. 150,- Euro entschädigt wird, ist auf der Haushaltsstelle 1.0000.4000.000 bislang noch nicht veranschlagt.